

Rückkehr aus Elternzeit – Das ist anders

Der aktuelle Versetzungserlass ist da. Besonders für die Rückkehrer aus Elternzeit gibt es Neuerungen. Da diese nicht veröffentlicht werden, möchten wir über diese informieren:

Zurück an die alte Schule nach mehr als einem Jahr Elternzeit?

Hierzu finden wir im Erlass folgendes:

*„Personen, die Elternzeit und Elterngeld/Elterngeld-Plus in Anspruch nehmen, **können auf Wunsch** auch nach Ausschöpfung des Bezugszeitraumes gemäß § 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz an die bisherige Schule zurückkehren.“*

Anrechnung der Mutterschutzfrist?

Hierzu finden wir im Erlass folgendes:

*„Für die Berechnung der Jahresfrist zählen die Beschäftigungsverbote vor und nach der Geburt eines Kindes gemäß §§ 3 Abs. 2 und 6 des Mutterschutzgesetzes mit. **Auf Wunsch** der Lehrkraft kann das Beschäftigungsverbot (Mutterschutzfrist) ausgenommen werden.“*

In beiden Fällen ist es nötig die Sachbearbeiter über den etwa bestehenden Wunsch zu informieren!

Bei Fragen stehen wir gerne zu Verfügung!

Der gesamte Erlass zum Nachlesen findet sich auf der Homepage der GEW Rhein-Sieg: www.gew-rheinsieg.de

Ihr GEW-Vorstand im Rhein-Sieg-Kreis

Sabine Foike-Philipps
Tel: 02223/4894
foi-phi@gew-rheinsieg.de

Christine Szirniks
Tel: 02244/81020
christine.szirniks@web.de

Anna Wieland
Tel: 0176/62098130
annawieland@gmx.de